

Veranstalter (Name, Vorname / Firma)

Ort, Datum

## Antrag auf Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO)

Ich/Wir beantrage(n) hiermit, die nachstehend  
bezeichnete Veranstaltung gem. § 69 GewO  
festzusetzen:

### Art der Veranstaltung:

Messe (§ 64 GewO)	Ausstellung (§ 65 GewO)	Großmarkt (§ 66 GewO)	Wochenmarkt (§ 67 GewO)	Spezialmarkt (§ 68 Abs. 1 GewO)	Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO)	Volksfest (§ 60 b GewO)
<b>Bezeichnung der Veranstaltung:</b>						
<b>Marktgegenstände</b> (Angabe des Waren- und Leistungskreises, der angeboten werden soll):						
<b>Eintrittsgeld:</b> Eintrittsgeld für Besucher wird nicht erhoben. beträgt:						
<b>Platzgeld:</b> Das Platzgeld für die Aussteller / Anbieter beträgt: zzgl. MwSt						
<b>Sonderveranstaltungen</b> (Angabe über Art und Umfang geplanter Sonderveranstaltungen, zeitlicher Ablauf):						

### Ort, Zeit der Veranstaltung:

<b>Markort</b>			
<b>Zeitraum</b>			
<b>Öffnungszeiten:</b>	werktags	sonn- und feiertags	
	<b>von</b>	<b>bis</b>	<b>von</b> <b>bis</b>
einmalige Durchführung	regelmäßige Durch- führung auf Dauer		mehrmalige Durchführung
Angabe des Zeitraums			

### Veranstalter:

<b>Veranstaltungsleiter – Name, Vorname</b>			
<b>Betriebssitz, Telefon</b>			
<b>Versicherungsschutz</b> (Angabe des Versicherungsträgers, Höhe und Umfang des Versicherungsschutzes, Laufzeit):			
<b>Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit:</b> Führungszeugnisse für Behörden (§ 28 Abs. 5 BZRG)      Auskunft aus dem Gewerbe- zentralregister (§ 150 GewO)      liegen bei      sind beantragt			
(z. B. der Behörde bekannt)			

### Sonstiges:

--

### Anlagen:

Verzeichnis über die Art der anzubietenden Waren	Teilnahmebedingungen	Lageplan
Verzeichnis über die voraussichtliche Zahl und Zusammenstellung der Aussteller und Anbieter	Ausstellungsplan	

Unterschrift

Bearbeitungsvermerk:

Eingegangen am:

Bescheid am:

## Merkblatt Marktfestsetzung

### 1.) Allgemeine Informationen

Folgende Veranstaltungen können auf Antrag des Veranstalters durch die Stadt Taucha festgesetzt werden (gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO)): *Messen, Ausstellungen, Großmärkte, Spezialmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte.*

Die Festsetzung erfolgt nach Gegenstand, Zeit, Ort der Veranstaltung und Öffnungszeiten. Sofern keine Belange des öffentlichen Interesses entgegenstehen, können auf Antrag Volksfeste, Großmärkte sowie Spezial- und Jahrmärkte für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer, Messen und Ausstellungen für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen, festgesetzt werden.

Die Festsetzung eines Jahr- oder Spezialmarktes verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung. Für festgesetzte Messen, Ausstellungen oder Großmärkte hingegen gilt bei Nichtdurchführung lediglich eine unverzügliche Anzeigepflicht gegenüber der Stadt Leipzig.

**Vorteile** einer Marktfestsetzung (Marktprivilegien):

- Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkte sowie Volksfeste unterliegen nicht dem Ladenöffnungsgesetz, es gelten die in der Festsetzung genannten Öffnungszeiten
- festgesetzten Veranstaltungen dürfen grundsätzlich auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden (ausgenommen sind „stille“ Feiertage wie Karfreitag, Buß- und Betttag, Totensonntag und Volkstrauertag)
- Aussteller und Anbieter auf Messen, Ausstellungen, Jahr- und Spezialmärkten unterliegen nicht der Reisegewerbekartenpflicht (ausgenommen sind Volksfeste)

### 2.) Vorzulegende Unterlagen / Formulare

- Antragsformular
- Personalausweis oder Reisepass, gegebenenfalls elektronischer Aufenthaltstitel
- Nachweise über die Beantragung eines behördlichen Führungszeugnisses (Belegart OG) zum Beispiel Quittung
- Nachweise über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) zum Beispiel Quittung
- Bescheinigung in Steuersachen, erhalten Sie beim für Ihren Wohnort zuständigen Finanzamt
- Lageplan der geplanten Veranstaltung
- Verzeichnis über die Art der anzubietenden/ auszustellenden Waren
- Verzeichnis über die voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der gewerblichen Aussteller oder Anbieter sowie der Anschrift der Betriebsstätte
- Teilnahmebedingungen
- Befreiung von Sonn- und Feiertagsgesetz (gilt für Jahr- und Spezialmarkt)
- Kopie der Veranstalterhaftpflicht

### 3.) Fristen und Bearbeitungsdauer

Ihr Antrag auf Marktfestsetzung wird innerhalb von vier Wochen bearbeitet.

### 4.) Ablauf und Verfahren

Die Prüfung des Antrages auf Festsetzung der Veranstaltung erfolgt nach dem Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen unter Beteiligung weiterer Behörden

Sofern die Veranstaltung die Voraussetzungen der jeweils dafür geltenden Bestimmungen der §§ 60b bis 68 erfüllt und keiner der in § 69a genannten Versagungsgründe vorliegt, hat der Veranstalter einen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Antrag auf Festsetzung stattgegeben wird.

## 5.) Kosten und Gebühren

Die Prüfung und Erteilung der Marktfestsetzung ist kostenpflichtig. Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach den §§ 4 und 6 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit dem 10. Sächsischen Kostenverzeichnis.

Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, wird für die beantragte Amtshandlung eine Gebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus § 7 Absatz 1 SächsVwKG und kann bis zu 75 Prozent der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr betragen.

Die Kosten ergehen per Bescheid und sind per Überweisung zu entrichten.

## 5.) Informationen zum Datenschutz

### 5.1 Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Gemäß § 11 GewO darf die zuständige Behörde personenbezogene Daten des Gewerbetreibenden und solcher Personen, auf die es für die Entscheidung ankommt, erheben, soweit die Daten zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der übrigen Berufszulassungs- und -ausübungskriterien bei der Durchführung gewerberechtlicher Vorschriften und Verfahren erforderlich sind.

Die zuständige Behörde hat auf Antrag des Veranstalters eine Veranstaltung, die die Voraussetzungen der §§ 60 b, 64, 65, 66, 67 oder 68 erfüllt, nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festzusetzen.

### 5.2 Empfänger der Daten

Für die Datenverarbeitung nutzen wir IT-Verfahren, die in unserem Auftrag zweck- und weisungsgebunden durch einen deutschen Dienstleister innerhalb der EU betrieben werden (Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-Datenschutzgrundverordnung).

Ihre Daten werden je nach Erfordernis gemäß § 69a Absatz 1 Nummer 3 GewO übermittelt an

1. Stadt Taucha, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Soziales (Brandschutz und Veranstaltungsbehörde)
2. Landkreis Nordsachsen, Bauordnung
3. Stadt Taucha, Straßenverkehrsbehörde
4. Landkreis Nordsachsen, Lebensmittelüberwachung
5. Landkreis Nordsachsen, Gesundheitsamt
6. Landkreis Nordsachsen, untere Immissionsschutzbehörde
7. Landkreis Nordsachsen, Gewerbeaufsicht
8. Industrie- und Handelskammer Leipzig
9. Handwerkskammer zu Leipzig

Außerdem erfolgt die Übermittlung Ihrer Daten gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 5 der Mitteilungsverordnung in der Fassung vom 07.09.1993 an das zuständige Finanzamt.

Sofern eine Anhörung der Kirchengemeinden hinsichtlich der festzusetzenden Veranstaltung erforderlich ist, werden Ihre Daten gemäß § 4 und § 7 des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes an diese übermittelt.

### 5.3 Dauer der Speicherung

Ihre Angaben werden bis 10 Jahre nach Antragseingang gespeichert.